



Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt Leben und Gesundheit des Einzelnen sowie der Gemeinschaft vor Gefahren durch Infektionskrankheiten. Es dient dazu, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Deshalb sind u.a. Schulen und Kindertagesstätten zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet.

- Das Infektionsschutzgesetz bestimmt gemäß §34 (1), dass Ihr Kind, wenn es an den unten aufgeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig ist oder wenn es verlaust ist, in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreut werden darf, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Hier kann eventuell ein ärztliches Attest erforderlich sein.

Bei Vorliegen einer der folgend aufgeführten Krankheiten sind Sie nach §34 (5) IfSG verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Cholera	durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien	Pest
Durchfallerkrankungen (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Poliomyelitis
Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	Röteln
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Shigellose
Keuchhusten	Skabies (Krätze)
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Typhus abdominalis
Masern	Virushepatitis A oder E
Meningokokken-Infektion	Windpocken
Mumps	Verlausion

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Dies kann eine Tröpfchen- oder eine Schmier- (fäkal-oral) Infektion sein.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A und E kommen durch Schmierinfektionen und bei Erbrechen auch durch Bildung infektiöser Tröpfchen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen.



Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

- Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für andere Kinder oder für das Personal.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung die folgend aufgeführten Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie das der Gemeinschaftseinrichtung nach §34 (5) IfSG ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung

Vibrio cholerae O1 und O139
Corynebacterium spp., Toxin bildend
Salmonella Typhi

Salmonella Paratyphi
Shigella sp.
enterohämorrhagischen E.coli (EHEC)

(möglicherweise unter bestimmten Auflagen) wieder besuchen darf.

- Auch wenn jemand in Ihrem Haushalt oder der Wohngemeinschaft an einer der folgenden ansteckenden Krankheit leidet oder einen Krankheitserreger ausscheidet, kann Ihr Kind oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall müssen Sie die Gemeinschaftseinrichtung gemäß §34 (5) IfSG umgehend informieren. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung (möglicherweise unter bestimmten Auflagen) wieder besuchen darf.

Cholera
Diphtherie
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)
Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Masern
Meningokokken-Infektion

Mumps
Paratyphus
Pest
Poliomyelitis
Röteln
Shigellose
Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E
Windpocken

Krankheitserreger:

Vibrio cholerae O1 und O139
Corynebacterium spp., Toxin bildend
Salmonella Typhi

Salmonella Paratyphi
Shigella sp.
enterohämorrhagischen E.coli (EHEC)

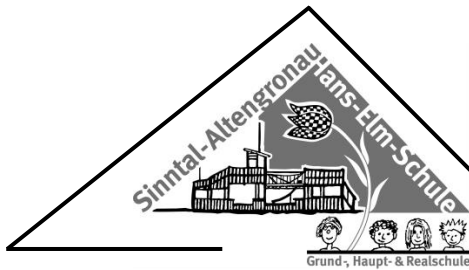
Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.



Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie uns bitte an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Bitte geben Sie den unteren Abschnitt ausgefüllt in der Schule/ der Kindertagesstätte ab.

Mit Freundlichen Grüßen



Erklärung des/ der Erziehungsberechtigten

Name, Vorname des Kindes: _____

Geboren am: _____

Straße/ Hausnummer: _____

Postleitzahl/ Ort: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß §34 IfSG aufgeklärt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Aufbewahrung mindestens solange Ihr Kind in der Gemeinschaftseinrichtung betreut wird.